

Rechte der Realrechtsgläubiger auf die Versicherungsentschädigung

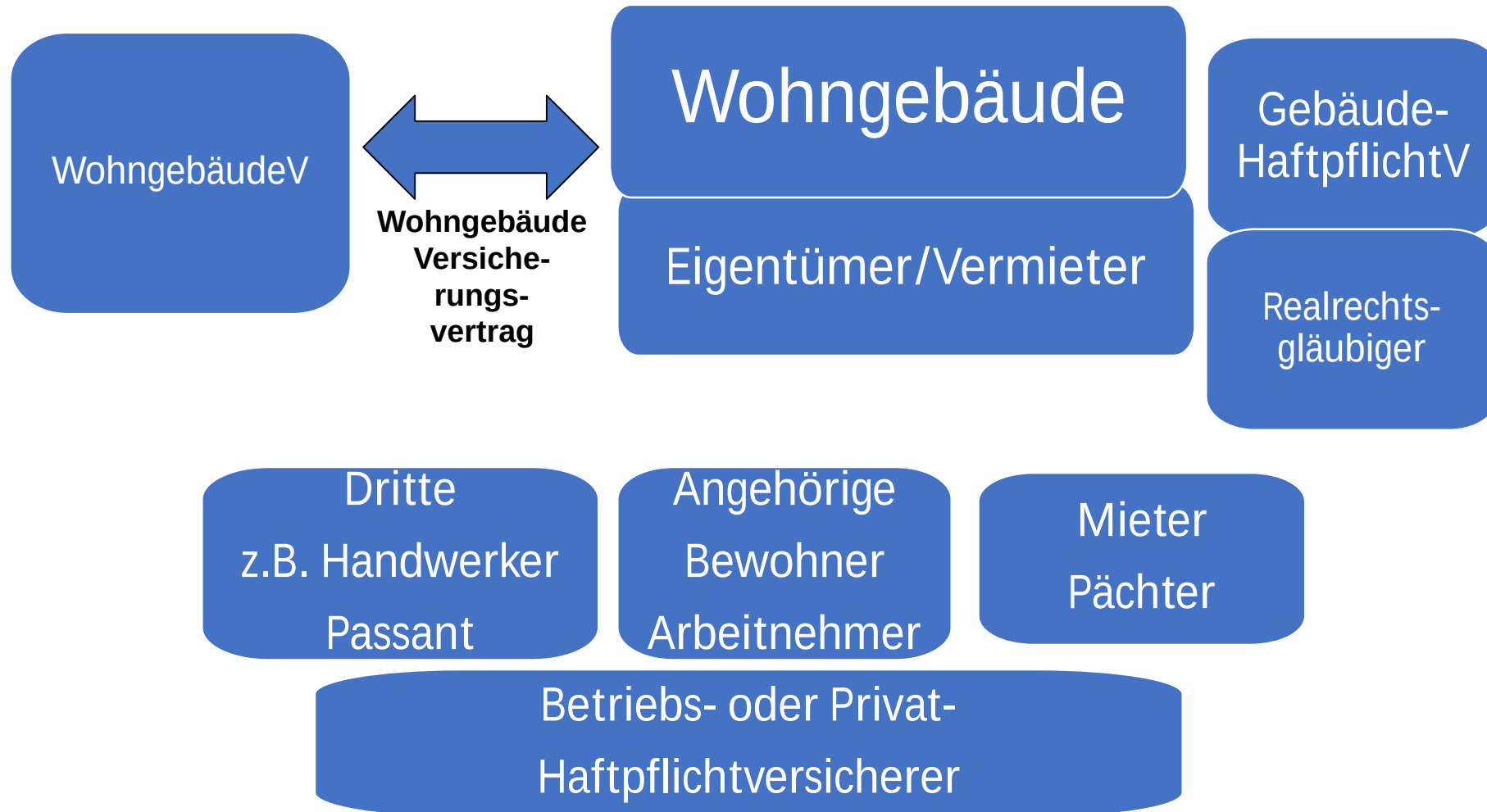
Rechtsanwalt Dr. Rocco Jula

- Fachanwalt für Versicherungsrecht
- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Spreeforum 2026

Hamburger Institut für 
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht





BGH, Urt. v. 22.4.2026 – IV ZR 168/24 (OLG Oldenburg) · r+s 2026, 456

Voraussetzung der Auszahlung der Gebäude- versicherungsleistung an den VN bei mehreren Grundpfandrechten

Amtlicher Leitsatz

DER KERN DER ENTSCHEIDUNG

”

Im Anwendungsbereich von § 1128 BGB kann der VN eine Zahlung an sich nur verlangen, wenn alle Realgläubiger der Zahlung schriftlich zugestimmt haben oder nach einer Anzeige des Eintritts des Schadens die Frist von einem Monat seit ihrem Empfang verstrichen und kein Widerspruch erfolgt ist.

Amtlicher Leitsatz

Normenkette

- BGB § 1127 Abs. 1
- BGB § 1128
- BGB § 1130
- BGB § 1192
- VVG §§ 93, 94
- AFB 2008 B 8.2, B 9.5

ZWEI WEGE – BEIDE MÜSSEN ALTERNATIV FÜR JEDEN EINZELNEN GLÄUBIGER BESCHRITTEN WERDEN

1

Schriftliche Zustimmung

Jeder Realgläubiger stimmt der Zahlung an den VN schriftlich zu (§ 1128 Abs. 2 BGB).

2

Anzeige + Fristablauf

Anzeige des Schadenseintritts an jeden Realgläubiger; ein Monat ab Empfang verstreicht ohne Widerspruch (§ 1128 Abs. 1 S. 1, 2 BGB).

Sachverhalt I – Grundstück, Versicherung, Bedingungen

AUSGANGSLAGE

1

Grundstück und Belastungen

- Kläger ist Eigentümer eines bebauten Grundstücks
- Grundbuch: erstrangige brieflose Grundschuld über 600.000 EUR für die Sparkasse Emsland (Meppen)
- Zweitrangig: brieflose Grundschuld über 60.000 EUR für eine andere Gläubigerin
- Zusätzlich fünf Sicherungshypotheken für jeweils unterschiedliche Realgläubiger

2

Versicherungsvertrag

- Gewerbliche Sachversicherung bei der Beklagten
- Enthält eine Feuerversicherung zum gleitenden Neuwert
- Zugrunde liegen unter anderem die AFB 2008 (Fassung Januar 2008)
- Ziff. B 8.2 enthält eine strenge Wiederherstellungsklausel – bezogen auf den Neuwertanteil

Der Brand vom 2. März 2019

- Das versicherte Gebäude wurde durch einen Brand erheblich beschädigt
- Es folgte ein bedingungsgemäßes Sachverständigenverfahren
- Eine Wiederherstellung des Gebäudes ist bis heute nicht erfolgt

Sachverhalt II – Schadenhöhe und Regulierungsverhalten

ERGEBNIS DES SACHVERSTÄNDIGENVERFAHRENS – JEWEILS NETTO

550.055,39 EUR

Zeitwertschaden

916.758,98 EUR

Neuwertschaden

146.460,00 EUR

Aufräumungs- und Abbruchkosten

73.919,40 EUR

Mietausfallschaden

Weitere festgestellte Positionen

- Restwertgewinnungskosten 35.050,00 EUR
- Schadensminderungs- und Feuerlöschkosten 6.273,52 EUR
- Mehrkosten für umweltfreundliche Maßnahmen 10.000,00 EUR
- Kosten des Sachverständigenverfahrens 26.282,35 EUR

Nur geringe Teilregulierung

- 16.5.2019: 1.944,27 EUR auf die Rechnung einer Firma an diese wg. Abtretung
- 29.7.2019: 25.000 EUR an den Kläger
- Beide Zahlungen jeweils unter Vorbehalt – weitere Leistungen wurden verweigert

Einwendungen der Beklagten

- Vorsätzlicher Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften und vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung
- Fehlende Aktivlegitimation: Geltendmachung erfordere die Zustimmung sämtlicher Realgläubiger – streitig blieb, ob die Sparkasse zugestimmt hatte

Die Beteiligten

PROZESSPARTEIEN UND REALGLÄUBIGER



REALGLÄUBIGER – IM GRUNDBUCH EINGETRAGENE BELASTUNGEN



Streitig: ob die erstrangige Grundpfandgläubigerin der Auszahlung an den Kläger zugestimmt hat – nach dem BGH kommt es darauf nicht an.

Regelungen zum Schutz des Realrechtsgläubigers

→ Im Verhältnis zum VVG 1908 in abgespeckter Form im Kapitel der Gebäudeversicherung in **§§ 142 ff. VVG 2008** enthalten.

Ferner Regelungen in den §§ 1127 ff. BGB sowie in den §§ 93, 94 VVG zur Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Verwendung

Zentrale Rechtsvorschriften I – Haftungsverband und Auszahlungssperre

§§ 1127, 1128 BGB

§ 1127 BGB – Erstreckung auf die Versicherungsforderung

(1) Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer.

(2) Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist.

§ 1192 Abs. 1 BGB – Anwendbare Vorschriften bei der Grundschild

Auf die Grundschild finden die Vorschriften über die Hypothek entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus ein anderes ergibt, dass die Grundschild nicht eine Forderung voraussetzt.

§ 1128 BGB – Gebäudeversicherung

(1) ¹Ist ein Gebäude versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten erst zahlen, wenn er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfang der Anzeige ein Monat verstrichen ist. ²Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablauf der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. ³Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Versicherungssumme fällig wird.

(2) Hat der Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so kann der Versicherer mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten nur zahlen, wenn der Hypothekengläubiger der Zahlung schriftlich zugestimmt hat.

(3) Im Übrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung; der Versicherer kann sich jedoch nicht darauf berufen, dass er eine aus dem Grundbuch ersichtliche Hypothek nicht gekannt habe.

Zentrale Rechtsvorschriften II – Wiederherstellung und Pfandrecht

§ 1130 BGB · §§ 93, 94 VVG · §§ 1281, 1282, 1290 BGB

§ 1130 BGB – Wiederherstellungsklausel

Ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstands zu zahlen, so ist eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam.

§ 93 S. 1 VVG – Wiederherstellungsklausel

Ist der Versicherer nach dem Vertrag verpflichtet, einen Teil der Entschädigung nur bei Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache zu zahlen, kann der Versicherungsnehmer die Zahlung eines über den Versicherungswert hinausgehenden Betrags erst verlangen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung gesichert ist.

§ 94 Abs. 1, 4 VVG – Wirksamkeit der Zahlung gegenüber Hypothekengläubigern

(1) Im Fall des § 93 Satz 1 ist eine Zahlung, die ohne die Sicherung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geleistet wird, einem Hypothekengläubiger gegenüber nur wirksam, wenn ihm der Versicherer oder der Versicherungsnehmer mitgeteilt hat, dass ohne die Sicherung geleistet werden soll und seit dem Zugang der Mitteilung mindestens ein Monat verstrichen ist.

(4) Hat der Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, ist eine Zahlung, die ohne die Sicherung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geleistet wird, dem Hypothekengläubiger gegenüber nur wirksam, wenn dieser in Textform der Zahlung zugestimmt hat.

§ 1281 S. 1 BGB · § 1282 Abs. 1 S. 1 BGB · § 1290 BGB

§ 1281 S. 1: Der Schuldner kann nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten.

§ 1282 Abs. 1 S. 1: Sind die Voraussetzungen des § 1228 Abs. 2 eingetreten, so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten.

§ 1290: Bestehen mehrere Pfandrechte an einer Forderung, so ist zur Einziehung nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht.

Der Verweisungspfad

§ 1127 Abs. 1 BGB (Erstreckung) → § 1192 Abs. 1 BGB (Grundschild) → § 1128 Abs. 3 BGB (Verweis auf das Forderungspfandrecht) → §§ 1281, 1282, 1290 BGB

§ 94 VVG Wirksamkeit der Zahlung gegenüber Hypothekengläubigern

(1) Im Fall des § 93 Satz 1 ist eine Zahlung, die ohne die Sicherung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geleistet wird, einem Hypothekengläubiger gegenüber nur wirksam, wenn ihm der Versicherer oder der Versicherungsnehmer mitgeteilt hat, dass ohne die Sicherung geleistet werden soll und seit dem Zugang der Mitteilung mindestens ein Monat verstrichen ist.

(2) Soweit die Entschädigungssumme nicht zu einer den Vertragsbestimmungen entsprechenden Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung verwendet werden soll, kann der Versicherer mit Wirkung gegen einen Hypothekengläubiger erst zahlen, wenn er oder der Versicherungsnehmer diese Absicht dem Hypothekengläubiger mitgeteilt hat und seit dem Zugang der Mitteilung mindestens ein Monat verstrichen ist. Abb. 4

(3) Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablauf der Frist von einem Monat dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen unterbleiben, wenn sie einen unangemessenen Aufwand erfordern würden; in diesem Fall läuft die Frist ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Entschädigungssumme.

(4) Hat der Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, ist eine Zahlung, die ohne die Sicherung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geleistet wird, dem Hypothekengläubiger gegenüber nur wirksam, wenn dieser in Textform der Zahlung zugestimmt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden, wenn das Grundstück mit einer Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast belastet ist.

§ 94 VVG 2008 (Abschnitt über die Sachversicherung)

Grundsatz:



Abb. 44

Eine Zahlung entsprechen der strengen Wiederherstellungsklausel kann der Versicherer ohne Zustimmung des Realrechtsgläubigers tätigen, sonst wird die Zustimmung bei Anmeldung benötigt. Gilt dies auch bei Pfandreife, also wenn Kredit fällig gestellt ist? Hat der Wiederaufbau Vorrang? Ja, durch Wiederaufbau wird Pfand wieder werthaltig, Realrechtsgläubiger kann dann die die Zwangsversteigerung betreiben, ggf. die Zwangsverwaltung. Die Bank soll nicht den Wiederaufbau verhindern können indem sie auf die Forderung zugreift.

Die maßgeblichen Bedingungen – AFB 2008

STRENGE WIEDERHERSTELLUNGSKLAUSEL UND AUFSCHIEBUNGSRECHT

B 8.2 – Neuwerteschaden

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der VN auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

B 8.2.1 Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. ...

B 9.5 – Aufschiebung der Zahlung

Der VR kann die Zahlung aufschieben, solange

B 9.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des VN bestehen;

B 9.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

WARUM DIE REICHWEITE DER KLAUSEL DEN FALL ENTSCHIEDET

Strenge Wiederherstellungsklausel

Nur der Neuwertanteil ist zweckgebunden. Der Zeitwertanteil ist ohne weitere Voraussetzung zu zahlen - aber nur unter Beachtung etwaiger Pfandrechte.

Für den Zeitwertanteil bleibt es bei §§ 1127 Abs. 1, 1128, 1192 BGB.

Verfahrensgang und Ergebnis der Vorinstanzen

VON DER ZAHLUNGSKLAGE ZUR ENDGÜLTIGEN ABWEISUNG



Landgericht Osnabrück

Urt. v. 26.10.2022 – 9 O 1567/21

- Klage weitgehend stattgegeben: Zeitwert- und Mietausfallschaden, festgestellte Kosten sowie Sachverständigenkosten je nebst Zinsen, abzüglich gezahlter 25.000 EUR
- Weitergehende Klage abgewiesen (u.a. Feststellung zum Neuwertanteil und zur Mehrwertsteuer)



Oberlandesgericht Oldenburg

Urt. v. 14.11.2024 – 1 U 180/22

- Berufung des Klägers erfolglos
- Auf Berufung der Beklagten: Abänderung und Klageabweisung – Zeitwertschaden, Teil der Kosten und Feststellung zur MwSt als „derzeit unbegründet“
- Revision unbeschränkt zugelassen



Bundesgerichtshof

Urt. v. 22.4.2026 – IV ZR 168/24

- Revision des Klägers unbegründet
- Anschlussrevision der Beklagten begründet
- Abweisung nicht nur „derzeit“, sondern endgültig unbegründet

Anträge und Begehren im Revisionsverfahren

REVISION DES KLÄGERS · ANSCHLUSSREVISION DER BEKLAGTEN



Revision des Klägers

„Mit seiner Revision verfolgt der Kl. seine Berufungsanträge weiter.“ (Rn. 7)

- Zahlung an sich allein: Zeitwertschaden, Mietwertschaden, versicherte Kosten und Sachverständigenkosten nebst Zinsen
- Feststellung der Pflicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer



Anschlussrevision der Beklagten

„Die Bekl. verlangt mit ihrer Anschlussrevision weiterhin vollständige Klagabweisung.“ (Rn. 7)

- Beschwer allein daraus, dass das OLG die Klage nur als „derzeit unbegründet“ abgewiesen hat
- Ziel: endgültige Abweisung

Feststellungsantrag zur Neuwertspitze

Der Kläger beantragte festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihm den Neuwertanteil zu zahlen, soweit er die Wiederherstellung innerhalb von 18 Monaten nach Rechtskraft des Verfahrens sicherstelle.

Sinngemäße Wiedergabe nach Rn. 11 und 29 – der Antrag ist im Abdruck nur in indirekter Rede referiert.

Hintergrund für Entscheidungsgründe – wie die Versicherungsforderung in den Haftungsverband gerät

DER REALGLÄUBIGER TAUSCHT SUBSTANZ GEGEN FORDERUNG



Problem 1 – Verdrängt § 1130 BGB die Sperre des § 1128 BGB?

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE RN. 17–19

Nein. Bei einer strengen Wiederherstellungsklausel bleibt § 1128 BGB für den Zeitwertanteil und die versicherten Kosten uneingeschränkt anwendbar.

1

Wortlaut

§ 1130 BGB erfasst nur den Fall, dass der Versicherer „nur“ zur Zahlung zur Wiederherstellung verpflichtet ist. Ist der Anwendungsbereich der Klausel – wie bei Ziff. B 8.2 AFB 2008 – auf die Neuwertspitze beschränkt, ist die übrige Entschädigung nicht zweckgebunden zu zahlen.

2

Systematik

§ 1130 BGB ist eine Ausnahme zu § 1127 Abs. 2 BGB. Während dort die Haftung erst mit der Wiederherstellung erlischt, lässt § 1130 BGB die Befreiungswirkung schon bei klauselgemäßer Zahlung eintreten – gleichviel, ob der Betrag tatsächlich zur Wiederherstellung verwendet wird.

3

Telos (*Sinn u. Zweck*)

Der Schutz des Realgläubigers beruht darauf, dass die Wiederherstellung durch die Klausel und § 93 VVG gesichert ist. Er würde unterlaufen, wenn der Versicherer den an keine weiteren Voraussetzungen geknüpften Zeitwertanteil befreiend zahlen könnte, ohne dass die Wiederherstellung gesichert ist.

Problem 2 – Genügt die Beteiligung des erstrangigen Realgläubigers?

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE RN. 20–24 · DIE TRAGENDE AUSSAGE

Nein. Im Anwendungsbereich des § 1128 BGB sind alle Realgläubiger zu beteiligen – auf die Zustimmung allein der erstrangigen Grundpfandgläubigerin kommt es nicht an.

Die Argumentation des Senats

- § 1128 Abs. 2 BGB entspricht dem Grundsatz, dass der vorrangige Grundpfandgläubiger auf seinen Vorrang verzichten kann.
- Der Verzicht führt aber nicht dazu, dass der nachrangige Gläubiger seine Rechte aus § 1128 Abs. 1 und 2 BGB verliert.
- Unterbliebener Widerspruch und Zustimmung wirken nur für den Gläubiger, der sie erklärt hat – die Zahlung ist nur ihm gegenüber wirksam.
- Enthftung tritt entsprechend nur ihm gegenüber ein; die Grundpfandhaftung der Versicherungsforderung erlischt nur relativ.
- Es kommt auch nicht darauf an, ob das vorrangige Grundpfandrecht die Versicherungsleistung betragsmäßig vollständig ausschöpft.

Was die Revision vorgetragen hat

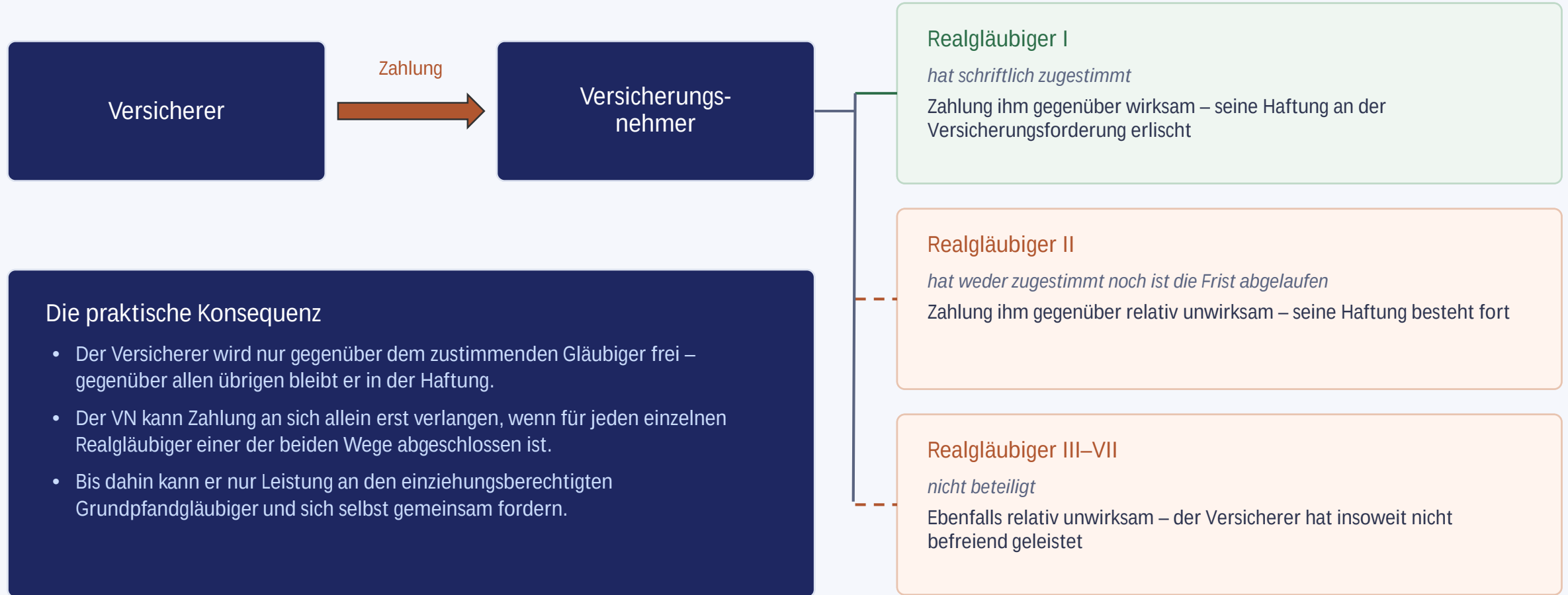
Das Pfandrecht setze sich an der ausgezahlten Entschädigung fort – gegebenenfalls über § 1288 Abs. 1 S. 1 BGB; so sei auch der nachrangige Gläubiger geschützt (unter Berufung auf RGZ 74, 106).

Die Antwort des Senats

Ein Missverständnis der zitierten Entscheidung. §§ 1287, 1288 BGB setzen eine Leistung in Gemäßheit der §§ 1281, 1282 BGB voraus – also an VN und Gläubiger gemeinsam oder nach Pfandreife an den Gläubiger allein. Die schon ausbezahlte Entschädigung ist kein Haftungsobjekt des Grundpfandrechts.

Schaubild – die Relativität von Zustimmung und Widerspruch

WARUM DIE ZAHLUNG AN DEN VN NUR TEILWEISE BEFREIT



Problem 3 – Einziehungsrecht und Rangverhältnis bei mehreren Gläubigern

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE RN. 21–22, 26

Vor Pfandreife

§§ 1128 Abs. 3, 1281 BGB

Der VN kann Leistung nur an den Grundpfandgläubiger und sich selbst gemeinsam fordern.

Nach Pfandreife

§§ 1128 Abs. 3, 1282 Abs. 1 BGB

Der Grundpfandgläubiger ist zur Einziehung berechtigt; der Versicherer kann nur an ihn leisten.

Mehrere Realgläubiger

§§ 1128 Abs. 3, 1192, 1290 BGB

Das alleinige Einziehungsrecht steht dem Gläubiger zu, dessen Pfandrecht den übrigen vorgeht.

Die Stellung des Nachrangigen

Der nachrangige Gläubiger ist am Einziehungsverhältnis nicht beteiligt. Er kann insbesondere weder Leistung an alle Gläubiger gemeinschaftlich noch Hinterlegung für alle Pfandgläubiger verlangen.

Wann der Nachrangige endgültig leer ausgeht

Erst wenn das Gebäude wiederhergestellt ist (§ 1127 Abs. 2 BGB) oder der allein Einziehungsberechtigte die Forderung tatsächlich einzieht bzw. verwertet, ohne dass ein Überrest verbleibt.

Rechtsfolge – endgültige statt vorläufiger Klageabweisung

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE RN. 27, 35–37 · DIE BEGRÜNDETE ANSCHLUSSREVISION

So hatte das OLG tenoriert

„derzeit unbegründet“

Begründung: Der Kläger könne die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Zahlung an ihn allein in Zukunft noch herbeiführen, indem er den Schadenseintritt allen Realgläubigern anzeige.

So entscheidet der BGH

endgültig unbegründet

Eine Klage kann nur dann als „derzeit unbegründet“ abgewiesen werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach besteht und seiner Durchsetzung lediglich ein vorübergehendes materiell-rechtliches Hindernis entgegensteht – etwa mangelnde Fälligkeit.

Daran fehlt es hier: Es ist völlig offen, ob der Kläger jemals die Berechtigung erwerben wird, Leistung an sich allein zu verlangen. Der materiell-rechtliche Abweisungsgrund der fehlenden Aktivlegitimation kann mithin auch dauerhaft bestehen.

Zur Anschlussrevision

Die Beklagte war durch das Berufungsurteil beschwert, soweit die Klage lediglich als derzeit unbegründet abgewiesen wurde – die Anschlussrevision war daher zulässig und begründet. Auf Leistungsfreiheit wegen Sicherheitsvorschriften oder §§ 23 Abs. 3, 26 Abs. 2 VVG kam es nicht mehr an.

Feststellungsantrag zur Neuwertspitze – Zulässigkeit

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE RN. 29–31 · § 256 ABS. 1 ZPO

Der Feststellungsantrag ist zulässig – auch wenn die Verwendungssicherstellung noch aussteht.

Die Maßstäbe des Senats

- § 256 Abs. 1 ZPO setzt nicht voraus, dass alle Umstände, von denen die Entstehung der festzustellenden Rechtsfolge abhängt, bereits eingetreten sind.
- Es genügt, dass die Beziehungen der Parteien schon bei Klageerhebung wenigstens die Grundlage bestimmter Ansprüche bilden.
- Ein Rechtsverhältnis liegt auch vor, wenn eine Verbindlichkeit noch nicht entstanden, der Grund für ihren späteren Eintritt aber bereits gelegt ist.
- Bei der Neuwertspitze sind die Anspruchsgrundlagen nach dem Versicherungsfall angelegt; es fehlt ausschließlich noch die Verwendungssicherstellung.

Die Gegenauffassung

Teile von Rspr. und Lit. halten eine solche Feststellungsklage für unzulässig, weil es an einem gegenwärtigen Rechtsverhältnis fehle (OLG Köln, Beschl. v. 2.6.2021 – 9 U 248/20; OLG Köln VersR 2018, 1248; LG Köln VersR 2017, 1138; Günther, r+s 2017, 340 f.).

Der Senat tritt dem entgegen

- Schon in der früheren Rspr. keine Bedenken gegen einen solchen Antrag bei strenger Wiederherstellungsklausel (IV ZR 129/77).
- Verweigert der VR die Feststellung seiner Pflicht zur Erstattung der Neuwertspitze, bleibt dem VN nur die gerichtliche Klärung (IV ZR 193/15).

Feststellungsantrag zur Neuwertspitze – Unbegründetheit

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE RN. 32–34 · KEINE NACHFRIST NACH § 242 BGB

1

Fristlauf

Die Dreijahresfrist der Ziff. B 8.2 AFB 2008 lief ab dem Versicherungsfall vom 2.3.2019 und ist abgelaufen.



2

Keine Sicherstellung

Es wurde nicht sichergestellt, dass die Entschädigung zur Wiederherstellung des Gebäudes verwendet wird.



3

Kein Anspruch

Der Anspruch auf den Neuwertanteil ist nicht entstanden und kann auch nicht mehr entstehen.

Die Nachfrist nach § 242 BGB – im Grundsatz möglich

- Die Berufung auf die Ausschlussfrist kann unzulässige Rechtsausübung sein, wenn der Berechtigte durch das Verhalten des Verpflichteten an der Fristwahrung gehindert wurde.
- Dem VN kann daher jedenfalls dann eine Nachfrist zuzugestehen sein, wenn der VR bereits den ohne Wiederherstellung zu leistenden Teil der Entschädigung zu Unrecht verweigert.
- Die Anwendung von Treu und Glauben obliegt dem Tatrichter; revisionsrechtlich ist nur eingeschränkt zu prüfen, ob die Bewertung auf tragfähiger Tatsachengrundlage beruht und alle erheblichen Gesichtspunkte berücksichtigt.

Warum sie hier ausscheidet

- Die Beklagte war schon nach §§ 1127 Abs. 1, 1128, 1192 BGB nicht verpflichtet, an den Kläger selbst zu leisten – es fehlt an einer unberechtigten Verweigerung.
- Auf die Wirksamkeit der Klausel Ziff. B 9.5.1 AFB 2008 kommt es deshalb nicht an, ebenso wenig auf Ziff. B 9.5.3.
- Ohne Bedeutung ist auch, dass nach § 1130 BGB, § 94 Abs. 1 VVG eine klauselgemäße Zahlung ohne Anzeige oder Zustimmung wirksam wäre.
- Die Verweigerung eines noch gar nicht entstandenen Anspruchs auf die Neuwertspitze ist nicht treuwidrig.

Was der BGH bisher zu diesem Problemkreis gesagt hat

DIE VOM SENAT HERANGEZOGENE EIGENE RECHTSPRECHUNG

Senat, Urt. v. 19.2.1981
IVa ZR 57/80

VersR 1981, 521

Bei mehreren Realgläubigern steht das alleinige Einziehungsrecht dem vorrangigen Gläubiger zu. § 1128 Abs. 2 BGB entspricht dem Grundsatz, dass er auf seinen Vorrang verzichten kann.

Senat, Urt. v. 9.1.1991
IV ZR 97/89

r+s 1991, 100

Nach Eintritt der Pfandreife ist der Grundpfandgläubiger zur Einziehung der Versicherungssumme berechtigt; der Versicherer kann nur an ihn leisten.

Senat, Urt. v. 13.12.2000
IV ZR 280/99

r+s 2001, 118

Selbst bei noch fehlender Pfandreife kann der VN Leistungen nur an den Grundpfandgläubiger und sich selbst gemeinsam fordern; eine Klage auf Leistung an sich allein ist unbegründet.

BGH, Urt. v. 12.4.2019
V ZR 132/18

r+s 2019, 586

Die §§ 1127 Abs. 1, 1128, 1192 BGB sollen den Eigentümer von vornherein hindern, zum Nachteil des Grundpfandgläubigers über die Versicherungsforderung zu verfügen.

Senat, Urt. v. 6.12.1978
IV ZR 129/77

r+s 1979, 87

Keine Bedenken gegen die Zulässigkeit eines Feststellungsantrags zur Neuwertspitze; die Berufung auf die Ausschlussfrist kann unzulässige Rechtsausübung sein.



Dr. Rocco Julia
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht und für
Handels- und Gesellschaftsrecht



kanzlei@jula-partner.de



+49 (0)30 – 531 422 92



www.jula-partner.de